

## **Antrag zur erweiterten Notbetreuung in der Kindertagesstätte**

Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz sind zurzeit geschlossen und nur für die Betreuung in Notgruppen geöffnet.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der 4. CoBeLVO ist die Notbetreuung für folgende Kinder vorgesehen:

1. Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individuelleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist. Die Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Eine grundsätzliche Grenze ist die maximale Größe einer Gruppe von bis zu 10 Kindern; je nach den räumlichen und personellen Verhältnissen können die Einrichtungen auch mehrere Gruppen haben.

Um einen Platz in einer Notgruppe zu erhalten, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Gesamtleitung und der Kindertagesstätte auf.

Des Weiteren ist eine Erklärung der/des Sorgeberechtigten auszufüllen und der Gesamtleitung oder der Leitung der Kindertagesstätte abzugeben.

Den Antrag finden Sie auf den folgenden Seiten.